



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Behördliche Verfahren
und Vergabe
Ebendorferstraße 4, 3. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: bv@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 1516/2003

Wien, 28. Oktober 2011

42. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde –
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 14. Oktober 2011** geführte 41. Arbeitsgespräch.

Besprechungsteilnehmer:

siehe beiliegende Anwesenheitsliste (Anwesende im Folgenden ohne Titel)

WEDENIG begrüßt die BesprechungsteilnehmerInnen und erkundigt sich, ob es Einwände zum Aktenvermerk über das 41. Arbeitsgespräch gibt. Die meisten Punkte des letzten Aktenvermerkes werden noch einmal angesprochen. Zum Aktenvermerk gibt es keine Einwände.

WEDENIG gibt bekannt, dass SCHLOSSNICKEL von der MA 37 in die MD-BD, Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe gewechselt ist.

1. Wissensmanagement

Das Projekt der MA 37, wonach die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten eine elektronische Möglichkeit erhalten soll, sich in die Wissensdatenbank der MA 37 einzuloggen, ist im Laufen.

2. Jour fixe Barrierefreiheit

WEDENIG berichtet, dass das gemeinsam mit der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten eingerichtete Jour fixe „Barrierefreies Planen und Bauen“ zwischenzeitlich bereits drei Mal stattgefunden hat. Es wurden bereits zahlreiche Fragen und Antworten formuliert. Diese Samm-

lung stellt bereits eine wertvolle Informationssquelle für die Praxis dar. In Zukunft werden auch VertreterInnen der Immobilientreuhänder an diesem Jour fixe teilnehmen.

Fragen aus der Praxis können von jeder/jedem PlanerIn gerne an die BesprechungsteilnehmerInnen weitergeleitet werden. Auf der Homepage der MA 37 und jener der Kammer sind die im Jour fixe erörterten Fragen und Antworten, zum Teil mit Beispielen, abrufbar:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/zusammenfassung-barrierefreies.pdf> und <http://wien.arching.at/index.php?cid=542>

3. Information an PrüffingenieurInnen

CECH gibt bekannt, dass es der MA 37 erst mit der Einführung des „Baufis“ (ca. ab Sommer 2012) möglich sein wird, alle baustellenrelevanten Bescheide (Planwechsel, ggf. Baueinstellung, etc.) jeweils nachrichtlich dem/der PrüffingenieurIn zuzustellen. Er sagt aber zu, dass die PrüffingenieurInnen von der MA 37 ab sofort jedenfalls über Baueinstellungen in Kenntnis gesetzt werden.

4. Aufgaben der/des Prüffingenieurin/s

KERN und BAUER berichten, dass die Arbeitsgruppe „Pflichtenheft für PrüffingenieurInnen“ voraussichtlich noch 2 - 3 Besprechungen brauchen wird, bis ein Ergebnis präsentiert werden kann. CECH zeigt sich mit den bisherigen Ergebnissen sehr zufrieden. Es wird angestrebt, allfällige Änderungserfordernisse der Bauordnung im Zusammenhang mit dem „Pflichtenheft für PrüffingenieurInnen“ anlässlich der 2012 zu erwartenden „Techniknovelle“ zu berücksichtigen.

5. Planverfasser aus EU-Ländern

CECH gibt zu TO-Punkt 8 des AG vom 21.6.2011 bekannt, dass eine von der Kammer gewünschte Auswertung der Anzahl der aus dem EU-Raum kommenden Planverfasser aus EDV-technischen Gründen zur Zeit leider nicht möglich ist.

6. Akteneinsicht

BAUER gibt bekannt, dass EigentümerInnen bzw. deren VertreterInnen bei der MA 37 die Akteneinsicht in den „Registraturakt“ verwehrt wurde.

CECH stellt dazu fest, dass das Recht auf Akteneinsicht grundsätzlich auch den Registraturakt umfasst (außer amtsinterne Weisungen, etc.). Er ersucht aber, dann wenn Akteneinsicht in den Registraturakt genommen werden soll, dies vorab der Bezirksstelle der MA 37 telefonisch bekannt zu geben.

7. Planwechsel

Auf Anfrage von BAUER stellt CECH fest, dass in Einreichplänen alles grau dargestellte nicht durch diese Darstellung alleine bewilligt wird (es entsteht daraus kein „Konsens“).

Der/Die PrüfungeneurIn hat - auch in diesem Zusammenhang - (nur) im Rahmen ihrer/seiner üblichen Sorgfaltspflicht auf Planfehler aufmerksam zu machen.

8. Zeitliche Anknüpfung von Rechtslage zu Bauansuchen:

Für die Beurteilung eines Bauansuchens ist grundsätzlich die Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausstellung der Baubewilligung maßgeblich (sofern die Übergangsbestimmungen einer Novelle nichts Spezifisches festhalten). Im Berufungsfall ist bei Baubewilligungen die Rechtskraft des Bescheides der BOB relevant.

9. § 127 BO (Überprüfungen während der Bauführung)

BAUER spricht § 127 Abs. 3 lit. b BO an und hält fest, dass diese Bestimmung seiner Ansicht nach zu unbestimmt ist bzw. Interpretationsspielraum zulässt.

WEDENIG ersucht, diese Frage in der Arbeitsgruppe „Pflichtenheft für PrüfingenieurInnen“ zu besprechen.

10. Anfragen von Frau Arch. Urban:

a.) *Schule: 2 getrennte Fluchtwege sind gefordert, der 2. kann nicht durch einen Rettungsweg der Feuerwehr ersetzt werden. Nun stellt sich die Frage, ob beide errichteten Fluchtwege jeweils auf alle Personen ausgelegt werden müssen. Referenten der MA 19 (Bauherrenvertreter), MA 37 BB und Fr. DI Eder meinen, dass die Personen auf beide Stiegenhäuser verteilt gerechnet werden können – analog der Gleichzeitigkeit bei mehr als 3 Geschossen – da sich die Stiegenhäuser in unterschiedlichen Brandabschnitten befinden. Wir als Planer befürworten diese Interpretation natürlich, im Gesetzestext wird es streng genommen allerdings anders gefordert – eine entsprechende Weisung/Richtlinie etc. wäre zu befürworten, um sich als Planer nicht nur auf die Aussagen von Referenten verlassen zu müssen sondern auch eine entsprechende rechtliche Basis dafür zu erhalten.*

CECH wird schriftlich bzw. spätestens im nächsten Arbeitsgespräch zu diesem Fragenbereich berichten.

b.) *Schule: Thema, das offenbar in Wien gerade bei einigen Projekten relevant ist: Bauordnung fordert je Stiegenhaus einen Lift. In Schulen/Kindergärten werden allerdings jedenfalls wegen des geforderten 2. Fluchtweges 2 Stiegen notwendig. Bei größeren Schulen entsprechend mehr. Im Betrieb der Schule dürfen diese Aufzüge allerdings nur von Personen mit Handicap benutzt werden. Ist es vorstellbar, eine allgemein gültige Weisung zu erlassen, dass generell bei Schulen etc. bis zu einer gewissen Geschossanzahl nur ein Aufzug*

gefordert wird? Oder soll weiterhin im speziellen Fall um eine Ausnahme angesucht werden?

WEDENIG ersucht SCHLOSSNICKEL dieses Thema im nächsten Jour fix „Barrierefreiheit“ zu erörtern.

11. Neue OIB-Richtlinien

WEDENIG legt in Abstimmung mit CECH fest, dass in rechtskonformer Interpretation des § 2 der Wiener Bautechnikverordnung die neuen - auf der OIB Homepage bereits abrufbaren - OIB-Richtlinien bereits angewendet werden dürfen (außer der OIB-RL 1). Allerdings darf bei einem Projekt nicht zwischen den aktuellen und den neuen Richtlinien „gewechselt“ werden, sondern es müssen entweder die alten, noch gültigen, oder die neuen angewendet werden.

12. Vollmacht

ZiviltechnikerInnen, Ingenieurkonsulenten, Rechtsanwälte und Notare können sich auf die ihnen erteilte Vollmacht berufen und müssen diese z.B. bei der Akteneinsicht bei der MA 37 nicht vorweisen. MitarbeiterInnen von ZiviltechnikerInnen, Ingenieurkonsulenten, etc. brauchen allerdings eine Vollmacht von der vom (jeweiligen) EigentümerIn bevollmächtigten Person (die sich in diesem Fall schriftlich auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen muss / oder diese Vollmacht beilegt).

13. Nächstes Arbeitsgespräch

Das 43. Arbeitsgespräch findet am Freitag, den 23. März 2012 um 9:00 Uhr in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland statt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gruppenleiter:

e.h.

Dipl.-Ing. Peter Leithner
4000 82693

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Senatsrat

Beilage

Ergeht an:

alle BesprechungsteilnehmerInnen

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Frau Leiterin der MD-BD, Gruppe Tiefbau, OSRin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Susanne Lettner, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Puchinger

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik, SR Mag. Dipl.-Ing. Dr. Franz Oberndorfer, MAS